

evangelisch-lutherischen Kirche. Das staatliche Oberaufsichtsrecht übt der Senat aus; er ist Inhaber des Kirchenregiments in der evangelisch-lutherischen Kirche, das von ihm selbst*) oder in seinem Auftrage vom Kirchenrate wahrgenommen wird; die Befugnisse, die er sich selbst vorbehalten hat, werden durch seine dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehörig Mitglieder ausgeübt. Der Kirchenrat besteht aus zwei Senatoren, dem Senior des geistlichen Ministeriums (siehe unten) sowie aus einem geistlichen und drei nicht-geistlichen Mitgliedern. Zum Wirkungskreise des Kirchenrates gehört nach Art. 6 unter anderem die Ausübung des Dispensationsrechtes, die Verwaltung der allgemeinen Kirchenkasse (siehe unten S. 141) und die Oberaufsicht über die Amtsführung sowie bis zu dem noch ausstehenden Erlaß eines Kirchengesetzes über Amtsvergehen von Geistlichen und über das Disziplinarverfahren gegen sie die Entscheidung über Amtsvergehen angestellter Geistlicher; Entscheidungen über Amtsvergehen bezüglich der Lehre können nur nach Einholung der gutachtlichen Erklärung des geistlichen Ministeriums getroffen werden. Das letztere besteht aus sämtlichen im Amte befindlichen Geistlichen des lübeckischen Staates; es vertritt das kirchliche Lehramt und die theologische Wissenschaft; Vorsitzender ist der Senior, der nach den Bestimmungen über das Seniorat vom 28. Oktober 1871**) die amtlichen Befugnisse eines Superintendenten für die evangelisch-lutherische Kirche des lübeckischen Freistaates wahrnimmt, und vom Senate aus den Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt und der Vorstädte erwählt wird. Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in ihrer Gesamtheit werden durch die Synode vertreten, die aus je vier Mitgliedern des Vorstandes jeder städtischen Kirchengemeinde, je zwei Mitgliedern des Vorstandes der Kirchengemeinden zu Travemünde und in den Landbezirken und drei vom Kirchenrate ohne Rücksicht auf eine bestimmte Gemeinde zu wählenden Gemeindemitgliedern, die einem Kirchengemeindevorstande nicht angehören, besteht; unter den Vertretern der Kirchengemeinden muß sich je ein geist-

*) Die Angelegenheiten, die der Senat sich vorbehalten hat, zählt Art. 3 auf.

**) Mit Nachtrag vom 1. August 1908.